



Inhaltsverzeichnis

- [Abschaffung der kalten Progression – was im Jahr 2023 passiert](#)
- [Zuschüsse für energieintensive Unternehmen](#)
- [BMF-Info zur Teuerungsprämie klärt viele Fragen](#)
- [Außergewöhnliche Belastung kann nicht auf zwei Jahre verteilt werden](#)
- [Zahlungen in den Reparaturfonds bei Vermietung nicht sofort abzugsfähig](#)
- [Erneute Erhöhung des Basiszinssatzes](#)
- [Sozialversicherungswerte 2023](#)

Abschaffung der kalten Progression – was in 2023 passiert

Mit der Abschaffung der "kalten Progression" wurde nunmehr einer langjährigen Forderung Rechnung getragen. Im Zuge des Gesetzgebungsprozesses ("Teuerungs-Entlastungspaket Teil II") sind weitere Details bekannt geworden, welche Auswirkungen sich konkret in 2023 ergeben:

Generell gilt, dass 2/3 der Inflationsrate automatisch angepasst werden und das verbleibende Drittel für zielgerichtete Maßnahmen vorgesehen ist. Für das Jahr 2023 gilt eine Anpassung von 5,2% (Durchschnitt der jährlichen Inflationsrate von 7/2021 bis 6/2022). Im Sinne der Bekämpfung der kalten Progression ändern sich folgende (Grenz)Beträge:

Verkehrsabsetzbetrag

Aktuell	2023
400 €	421 €
690 € (erhöht)	726 € (erhöht)
660 € (Zuschlag)	684 € (Zuschlag)
Einschleifgrenzen	
12.200 €	12.835 €
13.000 €	13.676 €
16.000 €	16.832 €
24.500 €	25.774 €

Pensionistenabsetzbetrag

Aktuell	2023
825 €	868 €
1.214 € (erhöht)	1.278 € (erhöht)
Einkommensgrenze erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	
2.200 €	2.315 €
Einschleifgrenzen	
19.930 €	20.967 €
26.500 €	26.826 €
17.500 €	18.410 €
25.500 €	26.826 €

Anpassung der Grenzbeträge des Einkommensteuertarifs

Aktuell	2023	Grenzbe- trag
Bis 11.000 €	Bis 11.693 €	0%
Über 11.000 bis 18.000 €	Über 11.693 bis 19.134 €	20%
Über 18.000 bis 31.000 €	Über 19.134 bis 32.075 €	30%
Über 31.000 bis 60.000 €	Über 32.075 bis 62.080 €	41%
Über 60.000 bis 90.000 €	Über 62.080 bis 93.120 €	48%
Über 90.000 €	Über 93.120 €	50%

Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag

	Aktuell	2023
Ein Kind	494 €	520 €
Zwei Kinder	669 €	704 €
Drei Kinder	220 € (Zuschlag)	232 € (Zuschlag)
Einkommensgrenze Partner pa	6.000 €	6.312 €

Unterhaltsabsetzbetrag

	Aktuell	2023
Für das erste Kind	29,20 €	31 €
Für das zweite Kind	43,80 €	47 €
Für das dritte und jedes weitere Kind	58,40 €	62 €

SV-Rückerstattung

	Aktuell	2023
SV-Rückerstattung (Arbeitnehmer)	400 €	421 €
SV-Rückerstattung (Arbeitnehmer inkl Pendlerzuschlag)	500 €	526 €
Zuzüglich SV-Bonus (Arbeitnehmer, wenn Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag zusteht)	650 €	684 €
SV-Rückerstattung (Pensionisten)	550 €	579 €

Sonstige geplante Maßnahmen sollen auch zur weiteren Ökologisierung des Steuerrechts beitragen. So sind bspw Zuschüsse der Arbeitgebenden bis 200 € pro Jahr für die Nutzung CO₂-emissionsfreier Fahrzeuge steuerfrei, wenn diese im Rahmen von Car-Sharing-Plattformen genutzt werden (zB Autos, Motorräder, E-Bikes und E-Scooter).

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft werden die für die Pauschalierung vorgesehenen Einheitswert- und Umsatzgrenzen angehoben. Künftig soll demnach eine pauschalierte Gewinnermittlung bei einem Einheitswert von bis zu 165.000 € sowie bei Umsätzen von bis zu 600.000 € möglich sein.

Schließlich soll auch der Dienstgeberbeitrag ab 2023 von 3,9% auf 3,7% gesenkt werden.

Teil III des Teuerungs-Entlastungspakets soll schließlich zur Stärkung der Kaufkraft beitragen, indem die Sozialleistungen jährlich ab 2023 valorisiert werden. Folgende Leistungen werden demnach an die Inflation angepasst:

- Kranken-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld;
- Umschulungsgeld;
- Studienbeihilfe und Schülerbeihilfe;
- Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus;
- Familienbeihilfe, Schulstartgeld, Mehrkindzuschlag und Kinderabsetzbetrag.

Zuschüsse für energieintensive Unternehmen

Der dramatische **Anstieg bei den Energiekosten** stellt fast alle Unternehmen vor massive **Kostensteigerungen**. Eine teilweise Abfederung sollen die Maßnahmen aus dem bereits beschlossenen **Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG)** bringen. Ziel ist die Unterstützung von "energieintensiven Unternehmen". Als solche gelten Unternehmen, bei denen sich die Energie- oder Strombeschaffungskosten auf mindestens **3% des Produktionswertes** bzw Umsatzes belaufen.

Unter "**Produktionswert**" ist der Umsatz, bereinigt um Bestandsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbene Waren und Dienstleistungen minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf, zu verstehen. Es handelt sich somit um eine Art "**Rohhertrag**". Erste Details zu den **antragsberechtigten Unternehmen** aus der **Förderungsrichtlinie** sind bereits bekannt.

Die Förderung richtet sich an energieintensive, gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen und unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen. **Nicht förderungsfähig** sind energieproduzierende und mineralverarbeitende Unternehmen oder die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion. Die Förderung ist auch an die Umsetzung von **Energiesparmaßnahmen** geknüpft. So ist vorgesehen, dass bis zum 31.3.2023 Energiesparmaßnahmen im Bereich der Beleuchtung und Heizung im Außenbereich gesetzt werden müssen, um die Förderung erhalten zu können.

Gefördert werden **Mehrkosten** für den betriebseigenen Verbrauch von Strom, Treibstoffen und Gas bis maximal 400.000 € pro Unternehmen. Abhängig von der Betroffenheit und der Branche des betreffenden Unternehmens kann die Förderung für Strom und Erdgas auch höher ausfallen. Sitz oder Betriebsstätte in **Österreich** sind dabei eine Voraussetzung. Die Förderungen beziehen sich auf Energieaufwendungen, die im Zeitraum zwischen 1.2.2022 und 30.9.2022 anfallen.

Mit der **Abwicklung** der **Zuschüsse** wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH (**aws**) beauftragt. Wir werden Sie über weitere Details auf dem Laufenden halten.

BMF-Info zur Teuerungsprämie klärt viele Fragen

Unter bestimmten Voraussetzungen können **Arbeitgebende eine Teuerungsprämie von bis zu 3.000 €** im Jahr 2022 und 2023 abgabenfrei an Arbeitnehmer:innen gewähren.

Das **BMF** hat Ende September 2022 eine Information veröffentlicht, welche viele Fragen zum Instrument der Teuerungsprämie erläutert:

- Teuerungsprämien können auch dann steuerfrei ausbezahlt werden, wenn die Zahlung in **zwei oder mehreren Teilbeträgen** bzw monatlich gemeinsam mit den laufenden Bezügen erfolgt.
- Die Teuerungsprämie muss am **Lohnzettel** oder **Lohnkonto** als solche **ersichtlich** gemacht werden (ergänzt Formular L16 bzw gem § 5 Abs 4 Lohnkontenverordnung 2006). Der Umstand der Teuerung an sich als Voraussetzung muss jedoch nicht nachgewiesen werden.
- Da die **Steuerbefreiung** iSd Teuerungsprämie lediglich eine **zusätzliche Zahlung aufgrund der Teuerung voraussetzt** (die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde), sind die Ausgestaltungsmöglichkeiten vielfältig. Für eine Entlastung der **Mitarbeiter:innen** von den hohen Spritpreisen kann etwa die Höhe der **Teuerungsprämie** (maximal 2.000 € pro Mitarbeiter) **anhand der zurückgelegten Fahrstrecke** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berechnet werden und somit unterschiedlich hoch sein.
- Aufgrund der geringen Anforderungen in Form einer zusätzlichen Zahlung aufgrund der Teuerung ist es zulässig, die Teuerungsprämie bis 2.000 € auch nur an **einzelne Mitarbeiter:innen steuerfrei auszahlend**. Denkbar ist ebenso, dass alle neu eintretenden Dienstnehmer:innen im ersten Monat des Dienstverhältnisses 2.000 € Teuerungsprämie erhalten (die bestehenden Arbeitnehmer:innen jedoch nicht).

- Die **Teuerungsprämie** kann grundsätzlich auch in **Form von Gutscheinen** zugewendet werden oder in Form anderer geldwerter Vorteile. Dann hat ebenso eine Erfassung am Lohnkonto bzw am Lohnzettel zu erfolgen.
- Da das **Ausmaß der Beschäftigung keine Auswirkungen** auf die **maximale Höhe der Teuerungsprämie** hat, können auch **geringfügig Beschäftigte** eine Prämie in voller Höhe erhalten. Ebenso wenig ist entscheidend, ob die Mitarbeiter:innen Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt sind – daher muss bei Teilzeitkräften keine Aliquotierung erfolgen.
- **Steuerfreie Teuerungsprämien** können auch an **karenzierte Dienstnehmer:innen** bzw **Dienstnehmer:innen ohne Entgeltanspruch** (zB wegen Mutterschutz oder langem Krankenstand) **gewährt** werden. In einem solchen Fall kann die Teuerungsprämie als zusätzliche Leistung aufgrund der Teuerung gewährt werden. Bedeutsam ist dabei, dass der grundsätzliche Lohnanspruch während einer solchen Dienstverhinderung ruht.
- Wird eine Teuerungsprämie von mehr als 3.000 € durch **Einmalzahlung** gewährt (bspw 4.000 €), so ist der steuer- bzw abgabenpflichtige Teil (in dem Beispiel 1.000 €) als sonstiger Bezug zu besteuern – es erfolgt keine Anrechnung auf das Jahressechstel.
- Belohnungen wie Prämien oder Bonuszahlungen, welche aufgrund von Leistungsvereinbarungen gezahlt werden, dürfen nicht als Teuerungsprämie qualifiziert werden. Daran ändert sich auch nichts, wenn gewährte Bonuszahlungen in Form von Zielvereinbarungen ausgestaltet sind. Die Zahlung erfolgt nämlich aufgrund einer Zielerreichung und wird nicht aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt.
- Die Gestaltungsmöglichkeiten sind auch insoweit eingeschränkt, als etwa der Bezug einer auf freiwilliger Basis (fast) jährlich gewährten Erfolgsprämie (entspricht einer wiederkehrenden Zahlung bezogen auf den Unternehmenserfolg mit Widerrufsvorbehalt) nicht in eine Teuerungsprämie umgewandelt werden kann. Es handelt sich dann nämlich nicht um zusätzliche Zahlungen, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden.

Außergewöhnliche Belastung kann nicht auf zwei Jahre verteilt werden

Die steuerliche Geltendmachung von Ausgaben als **außergewöhnliche Belastung** setzt voraus, dass die Belastung **außergewöhnlich** ist, **zwangsläufig** erwächst und die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** wesentlich **beeinträchtigt**. Überdies darf die Belastung nicht bereits Betriebsausgabe, Werbungskosten oder Sonderausgabe sein. Das BFG hatte sich unlängst (GZ RV/5100882/2021 vom 18.5.2022) mit einer Konstellation auseinanderzusetzen, in der die Kosten für den **Einbau eines Pool-Lifters als außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden sollten. Bei dem Steuerpflichtigen liegt aufgrund von **Behinderung** eine 100% Erwerbsminderung vor und es ist die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegeben. Überdies bescheinigte ein ärztliches Attest die **medizinische Notwendigkeit** des Pool-Lifters. Im vorliegenden Fall ist auffällig, dass der Steuerpflichtige die Kosten für den Pool-Lifter auf zwei Jahre

verteilen (abschreiben) wollte. Im ersten Jahr würde der Ansatz der teilweisen, wie auch der vollen Kosten für den Pool-Lifter die Steuergutschrift nicht erhöhen – anders jedoch im zweiten Jahr.

Das BFG fokussierte sich im Rahmen der Entscheidungsfindung auf die Frage, ob die gewünschte Aufteilung der Aufwendungen auf zwei Jahre gerechtfertigt ist. Das Kriterium der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist dabei entscheidend. Da wirtschaftlich gesehen die Gesamtkosten für die Anschaffung des Pool-Lifters bereits im ersten Jahr getragen worden waren, kann durch diese Anschaffung im Folgejahr keine weitere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mehr gegeben sein. Eine Abschreibung bzw. Verteilung von Anschaffungskosten im Zusammenhang mit einer außergewöhnlichen Belastung ist dem BFG folgend nicht möglich – maßgeblich ist der Zeitpunkt des Abflusses.

Zahlungen in den Reparaturfonds bei Vermietung nicht sofort abzugsfähig

Fragen der Abzugsfähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand sind regelmäßig Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen. Der VwGH (GZ Ro 2021/13/0014 vom 2.5.2022) hatte sich

unlängst damit befasst, ob Zahlungen eines Wohnungseigentümers in den Reparaturfonds bereits zum Zeitpunkt des Abflusses als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Nach § 31 Abs 1 WEG haben Wohnungseigentümer:innen eine angemessene Rücklage (Reparaturfonds) zur Vorsorge für künftige Aufwendungen zu bilden. Die Rücklage, die ein Vermögen der Eigentümer:innengemeinschaft darstellt, ist dabei für alle Arten von Liegenschaftsaufwendungen verwendbar. Da einzelne Wohnungseigentümer:innen eine Rückzahlung nicht verlangen können, argumentierte der Steuerpflichtige mit einem entsprechenden Vermögensabfluss für die Anerkennung als Werbungskosten. Seitens des VwGH wurde dieser Ansicht jedoch nicht gefolgt. Voraussetzung für den Werbungskostencharakter ist, dass im Zeitpunkt der Leistung der Zahlung ernstlich damit gerechnet werden muss, dass der die Werbungkosteneigenschaft begründende Zusammenhang gegeben ist.

Es muss damit der Zusammenhang mit Instandhaltungsaufwand und nicht mit zu aktivierendem Herstellungsaufwand gegeben sein. Da die Rücklage von Verwalter:innen für alle Arten von Liegenschaftsaufwendungen verwendet werden kann, steht bei der Dotierung der Rücklage durch die Wohnungseigentümer:innen noch nicht fest, ob dieser Zahlung Werbungskostencharakter zukommt. Es kann schließlich noch nicht beurteilt werden, ob damit künftig aktivierungspflichtige (zB Herstellung oder Instandsetzung) oder sofort abzugsfähige Ausgaben (Instandhaltung) getätigt werden. Erst wenn sofort abzugsfähige Kosten aus der Rücklage bezahlt werden, ist eine steuerliche Geltendmachung daher möglich.

Erneute Erhöhung des Basiszinssatzes

Durch die jüngst von der EZB beschlossene, erneute Erhöhung des Leitzinssatzes um 0,75 Prozentpunkte ergeben sich Anpassungen beim Basiszinssatz (nunmehr 0,63%), welcher

wiederum als mehrfacher Referenzzinssatz dient. Die entsprechenden Jahreszinssätze sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sofern die genannten Zinsen einen Betrag von 50 € nicht erreichen, werden sie nicht festgesetzt.

	Ab 14.9.2022	Bis 13.9.2022
Stundungszinsen	2,63%	1,88%
Aussetzungszinsen	2,63%	1,88%
Anspruchszinsen	2,63%	1,88%
Beschwerdezinsen	2,63%	1,88%
Umsatzsteuerzinsen	2,63%	1,88%

Sozialversicherungswerte 2023

Unter Berücksichtigung der Aufwertungszahl von 1,031 betragen die Sozialversicherungswerte für 2023 voraussichtlich (in €):

	2023	2022
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	500,91	485,85
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe monatlich	751,37	728,77
Höchstbeitragsgrundlage täglich	195,00	189,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	5.850,00	5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (echte und freie Dienstnehmer)	11.700,00	11.340,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	6.825,00	6.615,00

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

**Impressum:**

RSM Austria Steuerberatung GmbH

RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH

RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH

RSM Austria Consulting GmbH

RSM Austria Global Employer Services GmbH

Tegetthoffstraße 7 | 1010 Wien

T +43 (1) 505 63 63

F +43 (1) 505 63 63 63

contact@rsm.atwww.rsm.at

RSM Austria Steuerberatung GmbH, RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Consulting GmbH and RSM Global Employer Services & Solutions GmbH are members of the RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Canon Street, London, EC4N 6JJ.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

This email is only intended for the person(s) to whom it is addressed and may contain confidential information. Unless stated to the contrary, any opinions or comments are personal to the writer and do not represent the official view of the company. If you have received this email in error, please notify the company immediately by reply email and then delete this message irretrievably from your system. Please do not copy this email or use it for any purposes or disclose its contents to any other person.

Any person communicating with the company by email will be deemed to have accepted the risks associated with sending information by email being interception, amendment and loss as well as the consequences of incomplete or late delivery.

© RSM International Association, 2022